Statuten des Vereins «IG Sport Kanton Solothurn»

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen **«IG Sport Kanton Solothurn»,** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Solothurn.

Artikel 2: Zweck

1. IGSKS ist die Interessenvertretung des privatrechtlich organisierten Sports im Kanton. IGSKS sorgt für Austausch und Innovation und setzt sich nachhaltig für die Anliegen des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports ein. Dies umfasst insbesondere:

 - Förderung des sportartenübergreifenden Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Sportverbänden und -vereinen.
 - Organisation von Netzwerktreffen, die den Austausch und die Weiterentwicklung des Sports im Kanton aktiv vorantreiben.
 - Interessenvertretung der angeschlossenen kantonalen Sportverbände und -vereine gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
 - Engagement für die gesellschaftliche Bedeutung der Sportvereine und des Ehrenamts.
 - Förderung von Projekten zur Stärkung des Breiten-, Leistungs-, Gesundheitssports und der Inklusion im Sport.

2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4: Unabhängigkeit, ethische Grundsätze

1. Unabhängigkeit
 IGSKS ist ungebunden und insbesondere in Fragen der Politik, Religion und Ethnien unabhängig und frei von Vorurteilen. Der Verein kann sich bei politischen Themen engagieren, wenn die Interessen des Sports im Allgemeinen und/oder diejenigen des Vereins betroffen sind.

2. Ethische Grundsätze
 - IGSKS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
 - IGSKS anerkennt die Gleichberechtigung der Geschlechter und strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Organen an.
 - IGSKS anerkennt in ihren jeweils aktuellen Versionen:
 a.) das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die weiteren präzisierenden Dokumente,
 b.) die neun Prinzipien der Ethik Charta im Sport.
 - Das Ethik-Statut des Schweizer Sports ist für die Mitarbeitenden sowie alle Funktionäre und Mitglieder verbindlich. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird explizit ausgeschlossen.

 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen

Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

IGSKS informiert seine Organe, Mitarbeitenden und Mitglieder über die Funktionsweise und Erreichbarkeit von Swiss Sport Integrity.

Artikel 5: Mittel

1. Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge,
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Erträge aus Veranstaltungen und Projekten,
 - Beiträge öffentlicher oder privater Institutionen.

2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Artikel 6: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden: Sportverbände, Sportvereine (ohne übergeordneten Sportverband im Kanton) mit Sitz im Kanton Solothurn, sowie Institutionen und Organisationen mit Bezug zum Kanton Solothurn, die den Vereinszweck unterstützen.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber entscheidet.
 Dem Aufnahmegesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (insbesondere Statuten oder Reglemente bei Verbänden und Vereinen) beizulegen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4. Der Austritt ist jeweils per Ende Geschäftsjahr möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss; eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist möglich. Die Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen/Zahlungen ist ausgeschlossen.

6. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen oder reduzieren.

Artikel 7: Mitgliederkategorien

1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 a) Sportverbände
 b) Sportvereine
 c) Institutionen.

 Verbände verfügen über mehrere Stimmen, abhängig von der Zahl der natürlichen Personen, die Mitglied der ihnen angeschlossenen Sportvereine sind.

2. Die Stimmenzahl eines Verbandes bemisst sich wie folgt:
 – Bis 1’000 Mitglieder: 2 Stimmen

– 1’001–5’000 Mitglieder: 3 Stimmen
– 5’001–15’000 Mitglieder: 4 Stimmen
– Über 15’000 Mitglieder: 5 Stimmen.

3. Jeder Verein verfügt über 1 Stimme.
 Jede Institution verfügt über 1 Stimme.

4. Die Mitgliederzahl ist vom Verband gegenüber dem Verein «IG Sport Kanton Solothurn» jährlich nachzuweisen. Die Stimmenzahl wird jeweils auf der Basis der zuletzt gemeldeten Mitgliederzahl festgelegt.

Artikel 8: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionsstelle.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder:

 a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung zum Beispiel via E-Mail erfolgen

 b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - auf Beschluss des Vorstands,
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme zusätzlicher Traktanden verlangen. Das Gesuch ist an den Vorstand zu richten.

6. Die Aufnahme solcher Traktanden wird den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

7. Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften kann an der Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Behandlung zustimmen (Dringlichkeit).

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,

- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Artikel 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte das Präsidium.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Für das Präsidium sowie die Vorstandsmitglieder gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Verein wird durch die vom Vorstand bestimmten zeichnungsberechtigten Personen verpflichtet.

6. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

7. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung der Vereinsmittel,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

8. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist befugt, eine externe Geschäftsführung mit der operativen Führung des Vereins zu beauftragen.

9. Der Vorstand erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Artikel 11: Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b ZGB. Die Jahresrechnung wird von zwei gewählten Vereinsmitgliedern geprüft und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Datenschutz

1. Der Verein bearbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Organe ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und

den Statutenzwecken.

2. Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Funktion im Verein sowie Informationen zur Vereinsmitgliedschaft (Ein- und Austritt, Beitragsstatus etc.). Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung, Organisation von Veranstaltungen, Information der Mitglieder sowie zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben verwendet.

3. Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vereinszwecke erforderlich ist (z. B. Behörden, Dachverbände) oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

4. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung, sofern dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

5. Der Vorstand ist für die datenschutzkonforme Bearbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Bei Fragen oder Anliegen können sich Mitglieder direkt an den Vorstand wenden.

Artikel 14: Statutenänderung

1. Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an der Mitgliederversammlung.

2. Änderungsanträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt. Ein anderer Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 25. Juni 2026 angenommen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Solothurn, 25. Juni 2026